

Weisung 202309005 vom 13.09.2023 – Neuerstellung der Fachlichen Weisungen zu § 7b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202309005
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-1101.8
Gültig ab:	12.09.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 7b SGB II wurden neu erstellt und an die aktuelle Gesetzeslage inkl. Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) angepasst.


1. Ausgangssituation

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)) wurde das Bürgergeld eingeführt.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes sind die Regelungen zur Erreichbarkeit leistungsberechtigter Personen neu in § 7b SGB II gefasst worden. Zur näheren Ausgestaltung der Regelungen ist in § 13 Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeitsverordnung – ErrV



veröffentlicht im [BGBl. 2023 I Nr. 207 vom 28.07.2023](#)) vorgesehen. Die entsprechende Verordnung ist zum 8.8.2023 in Kraft getreten.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS die neu erstellte Fachliche Weisungen zu § 7b SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

